

thyssenkrupp Steel Europe AG, Postfach, 47161 Duisburg

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare  
Sicherheit und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Steeel

17.02.2023  
Seite 1/5

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 01.03.2023 zum Entwurf der neuen EU-Industrieemissionsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt allein in Deutschland über fünfzig Anlagen, die der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) unterliegen. Viele tausend gut bezahlter Arbeitsplätze hängen an dem Betrieb dieser Anlagen. Unser Unternehmen steht in den nächsten Jahren vor einer beispielslosen Transformation hin zu einer klimaneutralen Produktion. Dies wird dazu führen, dass wir innerhalb weniger Jahre große Teile unserer Produktionsanlagen umbauen und erneuern werden müssen. Damit einher gehen komplexe und heute auch schon sehr langwierige Genehmigungsverfahren.

Der Entwurf der EU-Kommission zur Novelle der IED wird diese Situation verschlechtern, weshalb wir große Bedenken haben.

Hierzu im Einzelnen:

1. Art. 14a der IED-Novelle

In Art. 14a Abs. 1 der IED-Novelle soll geregelt werden, dass für jede IED-Anlage ein Umweltmanagementsystem zu etablieren ist. Das Umweltmanagementsystem soll den Bestimmungen der BVT(Beste Verfügbare Techniken)-Schlussfolgerungen entsprechen. Es wird zudem die Integration eines Chemikalienmanagementsystems in das besagte Umweltmanagementsystem (Art. 14a Abs. 2 lit. d) verlangt sowie die Erstellung eines sog. Transformationsplans (Art. 14a Abs. 2 lit. f).

Diese neuartige Genehmigungsvoraussetzung verlässt den bisherigen Maßstab der Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen als rechtssichere Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen. Sie ist überdies mit einem enormen Aufwand für unser Unternehmen und die Genehmigungsbehörden verbunden und hat keinen Mehrwert für einen besseren und nachhaltigen Umweltschutz.

## 2. Art. 15 Abs. 3 der IED-Novelle

17.02.2023  
Seite 2/5

Art. 15 Abs. 3 der IED-Novelle verlangt eine Orientierung von Grenzwerten an die untersten Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen. Dies ist im deutschen Recht nicht umsetzbar. Es müssten die niedrigsten Emissionswerte aus der Bandbreite als Grenzwert z.B. in der TA Luft festgelegt oder in jedem Einzelfall aufwendig mit der Behörde verhandelt werden. Viele Anlagen werden die niedrigen Emissionswerte auch gar nicht einhalten können, was zur fehlenden Genehmigungsfähigkeit der Anlagen führt. Eine weitere Deindustrialisierung wäre die Folge.

## 3. Art. 15 Abs. 3a der IED-Novelle

Aufgrund der geplanten Neuregelung in Art. 15 Abs. 3a sollen die Genehmigungsbehörden nunmehr neben Emissionsgrenzwerten auch Umweltleistungswerte aus den BVT-Schlussfolgerungen festlegen. Eine solche Bestimmung berücksichtigt aber nicht, dass die Umweltleistungswerte aus den BVT-Schlussfolgerungen die Besonderheiten aus verschiedenen Prozessen einer Anlagenart nicht erfassen, sondern nur auf im Einzelfall berichteten Daten beruhen.

Beispielhaft ist es beim Warmwalzen bestimmter Stahlgüten erforderlich, dass höhere Temperaturen erzeugt werden. Sollten nun u.a. durchschnittliche Energieverbrauchswerte aus der BVT-Schlussfolgerung „Weiterverarbeitung Stahl“ als Grenzwerte in der Genehmigung festgesetzt werden, dann wären bestimmte Walzprozesse nicht mehr genehmigungsfähig, auch wenn die anderen Umweltleistungswerte und die Emissionsgrenzwerte eingehalten würden. Es ist keine Walzanlage in der EU bekannt, die die Emissionswerte der untersten Bandbreiten und die Umweltleistungswerte einhält.

Mit einer solchen Anforderung wäre die Weiterverarbeitung von Stahlerzeugnissen in Deutschland kaum mehr möglich.

## 4. Art. 27c der IED-Novelle

Mit der vorgeschlagenen Norm in Art. 27c können Behörden Emissionsgrenzwerte festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass innerhalb von sechs Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionswerte nicht überschreiten, die mit den über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Zukunftstechniken assoziiert sind.

Dies ist sehr problematisch, weil Zukunftstechniken nur hinsichtlich ihrer Fortschrittlichkeit überprüft werden, wohl aber nicht bezüglich der Verfügbarkeit und damit Verhältnismäßigkeit im Sinne von Art. 3 Nr. 10 lit. b IED.

## 5. Art. 27d der IED-Novelle

17.02.2023  
Seite 3/5

Die Einführung eines anspruchsvollen Transformationsplans, wie in Art. 27d gefordert, ist sehr aufwendig und behindert schnelle Genehmigungsentscheidungen. Ein solcher Plan ist auch nicht erforderlich, weil genauso wie unser Unternehmen auch viele andere Anlagenbetreiber in der Industrie mit Milliardeninvestitionen bereits mit der Transformation begonnen haben. Die Festschreibung von Transformationsplänen als Genehmigungsvoraussetzung wird somit lediglich zur unnötigen Aufblähung von behördlichen Verfahren und Verhinderung von beschleunigten Genehmigungsverfahren mit der „Deutschland-Geschwindigkeit“ führen. Dies gefährdet die zügige Transformation von Industrieanlagen zur Erreichung der Zero-Pollution- und Klimaziele der EU.

Die Veröffentlichung von Transformationsplänen im Sinne von Art. 27d Abs. 3 ist vor dem Hintergrund, dass solche Pläne konkrete Prozessdaten oder vertrauliches technisches Know-how unserer Anlagen beinhalten können, abzulehnen. Ein Mehrwert einer solchen Veröffentlichung für den Umweltschutz ist kaum erkennbar.

## 6. Art. 79a der IED-Novelle

Die Regelungen in Art. 79a der IED-Novelle verstoßen europarechtlich gegen das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie widersprechen außerdem den Grundsätzen der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) und beeinträchtigen die Entscheidungsfreudigkeit von Behörden verbunden mit dem Effekt noch längerer Genehmigungsverfahren und der Verfehlung der Zero-Pollution- und Klimaschutzziele.

Im Einzelnen:

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 lit. e des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt im Hauptbereich „Umwelt“ eine geteilte Zuständigkeit vor, sodass es der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Sinne von Art. 5 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) bedarf. Das heißt, die EU soll nur solche Aspekte regeln, die im Sinne des Negativkriteriums nicht durch die Mitgliedstaaten ausreichend reguliert werden können, und im Sinne des Positivkriteriums besser durch die EU geregelt werden sollten, um z.B. eine Harmonisierung unter den Mitgliedstaaten zu erreichen. Vor dem Hintergrund ist es bei geteilten Regelungskompetenzen seit Gründung der EU üblich, dass das materielle Recht, also die Rechtsmaterie zur Erreichung bestimmter materieller Ziele von der EU durch das Sekundärrecht harmonisiert wird, hingegen das formelle Verfahrens- und das Prozessrecht weitgehend Sache der Mitgliedstaaten bleibt. Wenn daher in Art. 79a Abs. 1 Schadensersatzansprüche gegen Behörden und juristische Personen oder in Art. 79a Abs. 4 eine prozessuale Beweislastumkehr geregelt werden, dann geht das über das zu harmonisierende materielle Recht hinaus und es stellt eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips dar.

- b) Auch liegt ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Denn solche Schadensersatzregeln sind wegen gegebener nationaler Vorschriften zum Schadensersatz (in Deutschland Umwelthaftungsgesetz) nicht erforderlich und führen nicht zur Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsschäden.

17.02.2023  
Seite 4/5

Bereits im Rahmen des Erlasses der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG wurde geprüft, ob die Aufnahme von Zivilrechtsfragen sinnvoll sei. Im Ergebnis wurde dies verneint. So heißt es in den Erwägungsgründen 13 und 14:

*„(13) Nicht alle Formen von Umweltschäden können durch Haftungsmechanismen behoben werden. Damit diese zu Ergebnissen führen, muss es einen oder mehrere identifizierbare Verursacher geben, sollte es sich um einen konkreten und messbaren Schaden handeln und sollte ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem bzw. den ermittelten Verursachern hergestellt werden können. Daher ist die Haftung kein geeignetes Instrument, um einer breit gestreuten, nicht klar abgegrenzten Umweltverschmutzung zu begegnen, bei der es unmöglich ist, die nachteiligen Umweltauswirkungen mit Handlungen oder Unterlassungen bestimmter einzelner Akteure in Zusammenhang zu bringen.*

*(14) Diese Richtlinie gilt nicht für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste und lässt die Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Schadensarten unberührt.“*

Warum diese rechtlich zutreffende Wertung aus der Umwelthaftungsrichtlinie in der IED-Novelle nicht erfasst wird, ist unersichtlich und deutet auf eine nicht durchdachte und lediglich übereilte Entwurfsfassung hin.

- c) Zudem wird mit den Regelungen in Art. 79a der IED-Novelle den nationalen Haftungsgrundsätzen, nicht zuletzt auch in Deutschland widersprochen. Denn im deutschen Recht sind gerade zum Schutz der Entscheidungsfähigkeit und -freudigkeit von Beamten Amtshaftungsansprüche nur in engen Grenzen des Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB möglich. Und im Zivilrechtsverkehr gilt der Grundsatz, dass derjenige, der haftungsbegründende Tatsachen geltend macht, die alleinige Beweislast für deren Vorliegen hat. Diese strenge Beweislastregelung gilt auch nach dem Umwelthaftungsgesetz. Ob Beweiserleichterungen dem Geschädigten zukommen, entscheidet stets das Gericht im Einzelfall (vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 10.11.2005 – 8 U 86/95, Rn. 60 juris). Eine gesetzliche Beweislastumkehr kennen das EU-Recht und das deutsche Zivilrecht nur in den engen Fällen, wo die Schadensursache allein im Einflussbereich des Schädigers liegen kann, z.B. im Verbrauchsgüterkauf nach § 477 Abs. 1 BGB.
- d) Nicht zuletzt würde Art. 79a der IED-Novelle zu einem „Geschäftsmodell“ für Popular- und Spekulationsklagen führen, die Gerichte überlasten, die Genehmigungsentscheidungen und die Behörden lähmen und letztlich nicht zu mehr Umweltschutz und Vermeidung von Umwelt- oder Gesundheitsschäden führen.

## 7. Resümee

17.02.2023

Seite 5/5

Aus Sicht der Stahlindustrie und meines Unternehmens kann resümiert werden, dass wenn die IED-Novelle in dieser Fassung erlassen wird, Anlagen zur industriellen Transformation wie die Direktreduktion erheblich verzögert werden könnten, Investitionen zurückgefahren werden und wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit von Anlagen gut bezahlte Industrie-arbeitsplätze in Gefahr sind.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die IED-Novelle in der vorgeschlagenen Fassung abzulehnen und erheblich anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Puya Raad, LL.M.